



S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sickinge (Straßenreinigungssatzung))

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl S. 359), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Sickinge in seiner Sitzung am 22.3.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Dies betrifft die Ortsdurchfahrten von Landesstraßen sowie die Kreisstraßen. Den Reinigungspflichtigen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege.
- (6) Die Absätze 1 bis 3 und 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Im einzelnen werden Art und Umfang der Straßenreinigung durch die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sickinge bestimmt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Sickinge, den 23.4.1999



Lorenz
stellvertretender
Samtgemeindebürgermeister



Przemus
Samtgemeindedirektor